

**BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AN DER BAULEITPLANUNG
IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St. 2063 <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet 41.1.2 Wasserrecht
	Sachbearbeiter Herr Martin Mühlegger, Tel. 08861/211-3339
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St 2063 besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet im wassersensiblen Bereich, jedoch außerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 und HQextrem befindet.

Bei den Planungen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten aus § 5 WHG hinsichtlich des Gewässer- und Hochwasserschutzes zu beachten. Ansonsten ist das geltende Wasserrecht zu beachten.

Schongau, 4. Januar 2018

I.A.

Martin Mühlegger

II. z. Vorg.